

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 16. September 1998

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landes-
rundfunkgesetzes**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Schröder

Entwurf**Drittes Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Landesrundfunkgesetz vom 9. November 1993 (Nds. GVBl. S. 523), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 a Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Landesregierung kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Durchführung des Versuchs betrauen.“

2. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Rundfunkprogramme aus dem Inland sowie Fernsehprogramme aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die rechtmäßig veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen in Niedersachsen weiterverbreitet werden, wenn die Weiterverbreitung inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich erfolgt. ²Satz 1 gilt für sonstige ausländische Rundfunkprogramme entsprechend, wenn sie den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 5, der §§ 23, 32 Abs. 1 bis 7 sowie der §§ 33 und 34 entsprechen und ein Gegendarstellungsrecht entsprechend § 26 gewährleistet ist.“

3. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

**Beanstandung und Untersagung
der Weiterverbreitung**

(1) ¹Verstößt ein inländisches Rundfunkprogramm gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. ²Sie untersagt die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist,
2. es nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder

3. es wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) ¹Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies gegenüber dem Rundfunkveranstalter und den nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen. ²Die Landesmedienanstalt untersagt die Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogramms, wenn es gegen die in § 50 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen verstößt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 vorliegen. ³Soweit für Fernsehprogramme das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen oder die Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 3. Oktober 1989 (ABl. EG Nr. L 298, S. 23) und die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit vom 19. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202, S. 60) gelten, kann deren Weiterverbreitung nur nach diesen Vorschriften oder den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden.

(3) ¹Die Untersagung muß vorher schriftlich angedroht worden sein. ²Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekanntzugeben. ³§ 15 Abs. 4 gilt entsprechend.“

4. § 52 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Auswahlentscheidung sind auch Mediendienste im Sinne des Staatsvertrages über Mediendienste im Gesamtangebot angemessen zu berücksichtigen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Eine Auswahlentscheidung nach Satz 1 kann die Landesmedienanstalt zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms frühestens nach Ablauf eines Jahres seit ihrer letzten Entscheidung treffen.“

5. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen des § 58 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 7 und 12 mit der Mehrheit der Mitglieder und in den Fällen des § 58 Abs. 2 Nrn. 5 und 8 mit der Mehrheit der Mitglieder,

die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen ausgeschlossen sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Ziel des Gesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, daß die sog. EU-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 und Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität) für Fernsehprogramme aus Mitgliedstaaten der EU Anwendung findet. Bisher wurden Rundfunkprogramme aus EU-Mitgliedstaaten formal wie ausländische Rundfunkprogramme behandelt. Dies wurde von der EU-Kommission beanstandet und soll geändert werden.

Darüber hinaus soll die Entwicklung in der Medienlandschaft insoweit berücksichtigt werden, als künftig Mediendiensten bei der Kabelbelegung Rechnung zu tragen ist.

Die weiteren Änderungen beruhen auf den Erfahrungen mit dem Landesrundfunkgesetz.

II. Anhörungen

Angehört wurden der Norddeutsche Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, DeutschlandRadio, die Niedersächsische Landesmedienanstalt für den privaten Rundfunk, der Verband privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), die Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverleger e.V., der Verband der Zeitschriftenverleger Niedersachsen-Bremen e.V., die Deutsche Telekom, der Verband privater Kabelnetzbetreiber, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) und die Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Die Anhörung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Zu § 48 a:

Die Landesmedienanstalt ist der Ansicht, daß die vorgesehene Formulierung Zweifel daran läßt, ob künftig eine gemeinsame Projektträgerschaft von z. B. Landesmedienanstalt, NDR und Telekom möglich wäre. Sie regt an, daß der Wortlaut insoweit klargestellt wird, daß bei der Erprobung neuartiger Rundfunkübertragungs-

techniken die mit der Durchführung beauftragten weiteren Netzbetreiber in die Durchführung des Versuchs einbezogen werden können.

Stellungnahme:

Die Landesregierung legt durch Rechtsverordnung das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck fest. Ebenfalls wird in der Regel bestimmt, daß sich die an der Versuchsdurchführung interessierten bei der mit der Durchführung des Versuchs betrauten Landesmedienanstalt, dem NDR oder dem ZDF melden müssen. Wer Projektträger ist, wird nicht mit der Rechtsverordnung geregelt, sondern lediglich, wer den Versuch koordiniert. Eine gemeinsame Projektträgerschaft ist damit nicht ausgeschlossen; die Bedenken der Landesmedienanstalt sind insofern unbegründet.

Zu § 50 Abs. 1:

Die Landesmedienanstalt weist darauf hin, daß bereits die bisherige Formulierung nicht den Fall der Weiterverbreitung der in Niedersachsen zugelassenen Programme erfaßt und bittet um entsprechende Erweiterung der Vorschrift.

Stellungnahme:

Daß § 50 in Niedersachsen zugelassene Programme nicht erfaßt, ist eine Regelungslücke. Der Hinweis wurde daher aufgegriffen und der Entwurf entsprechend geändert.

Zu § 52:

- a) Das ZDF weist darauf hin, daß es bei der jährlichen Auswahl für die Kabelbelegung passieren kann, daß ein neuveranstaltetes, für das Land Niedersachsen gesetzlich bestimmtes Programm, für mindestens ein Jahr nicht im Kabelempfang wäre. Bei einem grundversorgungsrelevanten öffentlich-rechtlichen und zudem gebührenfinanzierten Programm wäre dies verfassungsrechtlich bedenklich.

Stellungnahme:

Der dargestellte Sachverhalt ist praktisch ohne Bedeutung, da ein solches Programm gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 mit oberster Priorität bei der Kabelbelegung zu berücksichtigen wäre. Da die künftige Ausstrahlung eines neuen Programms einen Vorlauf bis zur praktischen Umsetzung benötigt, wäre der Sachverhalt bei der Kabelbelegungsentscheidung auch rechtzeitig bekannt.

- b) Der NDR sieht die Gefahr, daß die ohnehin knappen Kabelkapazitäten zu Lasten einer umfassenden Rundfunkversorgung selbst dann durch Mediendienste geschmälert werden könnten, wenn kein Bedarf seitens der Mediendienste-Anbieter besteht.

Stellungnahme:

Die Regelung sieht eine angemessene Berücksichtigung der Mediendienste vor. Das bedeutet für den – unrealistischen – Fall, daß kein Mediendienste-Anbieter einen Kabelplatz begehrt, daß sämtliche Kapazitäten für den Rundfunk genutzt werden können. Die Bedenken sind daher unbegründet.

- c) Der Teleshopping-Veranstalter H.O.T. und der Verband privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) möchten die Rechtsposition der Mediendienste für das Auswahlverfahren bei der Kabelbelegung stärken. Der VPRT weist darauf hin, daß Rundfunkprogrammen nicht automatisch der Vorrang eingeräumt werden darf.

Stellungnahme:

Die gewählte offene Formulierung des Gesetzentwurfs ermöglicht, daß Mediendienste überhaupt ins Kabel eingespeist werden können. Die Rundfunkpro-

gramme genießen keinen automatischen Vorrang, sondern es ist im Einzelfall abzuwägen, welcher Mediendienst und welches Rundfunkprogramm in das Kabel eingespeist werden sollen. Daß gar kein Mediendienst Berücksichtigung findet, ist nicht zu befürchten. Wie viele Mediendienste eingespeist werden, ist von der Gesamtabwägung der Entscheidung der Landesmedienanstalt abhängig. Mit der Regelung des Gesetzentwurfs wird allen Interessen am ehesten gedient.

Zu § 60:

- a) Die Landesmedienanstalt schlägt vor, die Regelung auf die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu erweitern, damit nicht nur diejenigen Fälle erfaßt werden, in denen ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG –) nicht mitwirken darf, sondern auch ein Mitglied, das wegen des gesetzlichen Mitwirkungsverbots (§ 20 VwVfG) von der Abstimmung ausgeschlossen sein soll.

Stellungnahme:

Es ist beabsichtigt, daß Mitglieder, die aus den Gründen der §§ 20, 21 VwVfG nicht mitwirken dürfen, von der Abstimmung ausgeschlossen sein sollen. Das wird im Gesetzestext insoweit klargestellt.

- b) Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, der DGB und die DAG fragen zu § 60 Abs. 3, ob die Befangenheitsregelung so straff gehandhabt werden müsse und regen an, die rheinland-pfälzische Regelung zu übernehmen. Danach ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Veranstaltung ist, für die es eine Erlaubnis hat, oder es eine Organisation vertritt, die eine Erlaubnis hat oder beantragt oder die am Kapital oder Stimmrechtsanteilen mit 25 v.H. oder mehr beteiligt ist. Der Anteil könne auf 5 bis 10 v.H. gesenkt werden. Die Landesmedienanstalt ist einer solchen Lösung gegenüber aufgeschlossen.

Stellungnahme:

Die Anregung geht an der Gesetzesänderung insofern vorbei, als mit § 60 geregelt wird, welche Mehrheiten für Beschlüsse erforderlich sind. Die Besorgnis der Befangenheit muß vorher festgestellt werden und ist für die Abstimmung insoweit von Bedeutung, als die Zahl der Abstimmungsberechtigten davon abhängt. Für die Feststellung der Befangenheit gelten die §§ 20, 21 VwVfG.

Die rheinland-pfälzische Regelung greift einen Spezialfall der Befangenheit auf. Die §§ 20, 21 VwVfG gelten daneben. Die Besonderheit besteht darin, daß in den Fällen der rheinland-pfälzischen Regelung eine bestimmte Beteiligung an einem Unternehmen die Befangenheit auslöst, § 21 VwVfG wird insoweit verdrängt, nicht aber andere Gründe der Befangenheit. In Niedersachsen muß die Befangenheit im Einzelfall festgestellt werden. Hier gibt es einen Entscheidungsspielraum. Ob mit dem Vorschlag der Verbände letztlich die Fälle der Befangenheit reduziert werden können, bleibt zweifelhaft, insbesondere bei Berücksichtigung des Vorschlags zur Prozentgrenze. Dagegen hat sich die Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in vielen Rechtsbereichen bewährt und soll daher nicht geändert werden.

III. Haushaltmäßige Auswirkungen

Durch die Novellierung werden Verfahrensweisen der Landesmedienanstalt leicht verändert. Dies erfordert keinen höheren Kostenaufwand

Die Anpassung an das EU-Recht führt zu keinem Kostenmehraufwand, da es bereits jetzt eine Regelung zur Weiterverbreitung, Beanstandung und Untersagung ausländischer Rundfunkprogramme gibt. Hier wird das Verfahren lediglich kostenneutral geändert.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, von frauenpolitischer Bedeutung und auf Schwerbehinderte

Belange der Umwelt oder von Schwerbehinderten sowie frauenpolitische Belange werden durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder rundfunkähnlichen Diensten werden von unterschiedlichen Beteiligten (z.B. der Landesmedienanstalt und einem Rundfunkveranstalter) durchgeführt. Diese Beteiligten haben ein eigenes Interesse an der Durchführung des Versuchs und verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und das erforderliche Personal. Die oberste Landesbehörde stimmt den Versuch mit den Beteiligten ab und ordnet die Übertragungskapazitäten zu. Die Landesregierung ist ermächtigt, das Versuchsgebiet etc. durch Verordnung festzulegen.

In der Vergangenheit wurden Modellversuche mit der Landesmedienanstalt abgestimmt, die wiederum den Versuch koordinierte. Innerhalb ihres Selbstverwaltungsrechts kann die Landesmedienanstalt mit anderen Projektträgern, auch länderübergreifend, zusammenarbeiten.

Die Ergänzung des § 48 a Abs. 1 stellt klar, daß sowohl die Landesmedienanstalt und ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter (z.B. der NDR) einzeln als auch beide gemeinsam von der Landesregierung mit der Durchführung des Modellversuchs betraut werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Bisher fehlte eine Regelung zur Weiterverbreitung der in Niedersachsen zugelassenen Programme, eine solche findet sich erst im § 52 Abs. 1 Nr. 1. Da § 50 die Grundsätze regelt, wird dieser Fall in die Vorschrift aufgenommen.

Im übrigen wird in § 50 Abs. 1 die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen, die außerhalb Deutschlands veranstaltet werden, geregelt. Vor der Weiterverbreitung eines ausländischen Rundfunkprogramms findet in Deutschland eine Zulassungsprüfung statt. Vom bisherigen Wortlaut her wird nicht zwischen Rundfunkprogrammen aus den EU-Mitgliedstaaten und sonstigen ausländischen Programmen unterschieden. Die Verwaltungspraxis trifft allerdings eine solche Unterscheidung. Die EU-Kommission hat die Regelung beanstandet, weil dadurch Rundfunkprogramme aus EU-Mitgliedstaaten gegenüber inländischen Programmen benachteiligt werden. Damit verstoße die Regelung gegen die Fernsehrichtlinie der EU (Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 3. Oktober 1989 und Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität). Die Vorschrift wird daher entsprechend geändert.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Der bisherige § 51 regelt die Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von in- und ausländischen Rundfunkprogrammen. Auch hier ist eine Anpassung an die EU-Fernsehrichtlinie notwendig. Die Vorschrift wird der Übersichtlichkeit halber wie folgt neu gegliedert:

Absatz 1 regelt die Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung für inländische Rundfunkprogramme. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Absatz 2 regelt die Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung ausländischer Rundfunkprogramme. Die Beanstandungspflicht in Satz 1 bezieht sich auf alle ausländischen Rundfunkprogramme. Eine Unterscheidung in EU- und Nicht-EU-Staaten ist nicht erforderlich, weil Rundfunkprogramme aus EU-Staaten durch die gewählte Regelung nicht schlechter gestellt werden als deutsche. In Satz 2 wird die Untersagung der Weiterverbreitung geregelt. Mit Satz 3 wird klargestellt, daß bei der Untersagung die europäischen Bestimmungen zu beachten sind; dies ist neben der genannten EU-Fernsehrichtlinie das bisher bereits in § 51 genannte Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, das eine Konvention des Europarates ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

In § 52 wird die Rangfolge der Rundfunkprogramme im Kabel geregelt. Diese Regelung ist wegen der Knappheit der Kapazitäten von großer Bedeutung.

Neben Rundfunkprogrammen gibt es bestimmte Angebote, die als Mediendienste dem Staatsvertrag über Mediendienste zuzuordnen sind. Sie sind zulassungsfrei und können grundsätzlich frei verbreitet werden. Für die Verbreitung im Kabel bedeutet dies aber, daß sie – jedenfalls solange die Kapazitäten begrenzt sind – faktisch einen großen Markt nicht erreichen könnten, weil sie bei der Entscheidung über die Kabelbelegung durch die Landesmedienanstalt keine Berücksichtigung finden.

Mit der Änderung des § 52 soll den Mediendiensteanbietern ermöglicht werden, ihre Dienste über die Kabel zu verbreiten. Um andererseits sicherzustellen, daß für Rundfunkprogramme genügend Raum bleibt, ist eine offene Formulierung gewählt worden. Hierdurch soll eine an den tatsächlich vorhandenen Interessen von Mediendiensteanbietern, Rundfunkveranstaltern und der Öffentlichkeit orientierte Kabelbelegung ermöglicht werden.

Die Änderung des bisherigen Satzes 3 erfolgt zur rechtsförmlichen Gestaltung und inhaltlichen Straffung; inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Für einige Beschlüsse der Versammlung der Landesmedienanstalt genügt nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sondern es ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. In diesem Fall war in der Vergangenheit die Beschlußfassung insoweit gefährdet, als einige Mitglieder gemäß §§ 21, 22 VwVfG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht abstimmungsbefugt waren und eine Mehrheit der Mitglieder nur knapp erreicht werden konnte. Um wichtige und möglicherweise eilige Beschlüsse nicht zu gefährden, wird daher für die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie deren Rücknahme und Widerruf eine Neuregelung getroffen. Hier soll künftig die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder ausreichen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll zum nächstmöglichen Termin in Kraft treten.